

Alfred Enkes »Neue Lichtbild-Studien.«

Neue Lichtbild-Studien. 40 Bilder in Tondruck von Alfred Enke [Verlagsbuchhändler]. Folio. In eleganter Leinwandmappe. Stuttgart [1902], Verlag von Ferdinand Enke. Preis 12 M. ord.

Schon vor einigen Jahren konnte in diesem Blatt*) ein Prachtwerk gerühmt werden, das eine Folge von vorzüglichsten Lichtbildstudien bot und dem hervorragenden Kunstsinne und der technischen Geschicklichkeit und Sicherheit des Inhabers einer berühmten alten Verlagsbuchhandlung, Herrn Alfred Enke in Stuttgart, seine Entstehung verdankt. Unter dem vorstehenden Titel hat dieser wohlgelungene erste Versuch, der der Öffentlichkeit unterbreitet worden ist, eine dankenswerte Fortsetzung erfahren, die unter Künstlern und Kunstverständigen sicher allgemeine Anerkennung finden wird. Was Alfred Enke in seinen »Neuen Lichtbild-Studien« zu bieten weiß, ist weit mehr, als man sonst gewohnt ist unter photographischen Aufnahmen zu finden. Nicht ein Photograph, der sein Handwerk mit technischer Sicherheit auszuüben weiß, sondern ein feinfühligere Künstler, der die Natur mit geläutertem Sehen betrachtet und mit seinem Empfinden wiedergibt, hat diese Naturaufnahmen festgehalten.

Enke besitzt einen ungemein scharfen Blick für das Wesentliche des malerischen Eindrucks; deshalb weiß er auch stets die Grenzen des Naturausschnitts genau zu bestimmen und die Raumverteilung, das Abwägen des Vorder-, Mittel- und Hintergrunds, sowie die Linienführung nach rein malerischen Gesichtspunkten durchzuführen. Dabei verfährt er bei Aufnahme von Portraits und figürlichen Darstellungen ebenso sicher wie bei landschaftlichen Motiven, und die Wiedergabe der Tonwerte weiß er immer zu einem abgeschlossenen und stimmungsvollen Gesamtbild zu steigern.

So zeigt er in der »Abendstunde«, dem Bild eines jungen Mädchens mit der brennenden Kerze in der Hand, — der »Melancholie«, einer schönen vornehmen Frauengestalt mit schwarzem Schleier, die sich sinnend niederbeugt, — dem »Sturmwind«, den er in einer in eilender Bewegung begriffenen Frauengestalt charakterisiert, — der »Trunkenen Bacchantin«, die den Beschauer lachend anblickt, — der »Madonnenstudie« mit dem feingeschnittenen Kopf, — der »Gebierterin«, einer orientalischen Schönheit, ebenso treffende Schilderungen mannigfaltigsten Seelenlebens, wie vortrefflich in den Raum komponierte, fein abgewogene malerische Darstellungen.

Unter den Landschaftsbildern seien hervorgehoben die »Heuernte von Maloja« mit den beim Ausladen begriffenen Landleuten auf der wellenförmig ansteigenden Alm und dem von geradezu klassischen Linien bestimmten Höhenzug im Hintergrund, — das »Gelände am Comersee« mit dem Parkeingang und den zwischen Olivenbäumen aufragenden Cypressengruppen, — das »Sumpfige Ufer«, das einen schilfreichen, von malerischen Baumgruppen begrenzten Weiher umfaßt, — das interessante »Schloß in den Bergen« mit den düstern Arvengruppen und den im Sonnenglanz liegenden Bergen, — der »Buchenwald«, durch den sich ein klarer Waldbach schlängelt, — das ernste »Campo Santo«, hinter dem die goldigen Abendwolken in horizontalen Lagen hinziehen.

Welche Stärke des Stimmungsgehalts und welchen reichen koloristischen Reiz Enke in reinen Stimmungsbildern erreicht, bekunden u. a. der »Abend am Bodensee« mit der auf leicht bewegter Wasserfläche sich widerspiegelnden

sinkenden Sonne und die »Nächtliche Fahrt« eines Dampfers auf hoher See mit dem vorzüglich wiedergegebenen Mondschein.

Nicht nur jeder Freund der Amateurphotographie wird an diesen schönen Blättern ungetrübten Genuß finden, sondern auch jeder Künstler wird diese unmittelbar der Natur abgelauchten Darstellungen mit aufrichtigem Interesse betrachten und willkommene Anregung darin finden.

Ernst Kiesling.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Wegen Beleidigung durch die Presse ist am 5. Juni d. J. vom Landgericht Düsseldorf der Redakteur des »Rheinländer«, Robert Tischler in Venrath, zu vierzehn Tagen Gefängnis verurteilt worden. Die ihm zur Last gelegte Straftat entbehrt nicht einer gewissen Eigenart. Ein Herr T. hatte dem Bürgermeister von Venrath Mitteilung von einer Beleidigung gemacht, die der Angeklagte am Viertisch gegen diesen begangen hatte. T. war dann in jener Beleidigungssache dreimal vernommen worden und hatte dafür auch Zeugengebühr erhalten. In der am Fastnachtsdienstag erschienenen Nummer seines Blatts veröffentlichte nun der Angeklagte an der Spitze des Inseratenteils in auffällender Schrift eine Anzeige, in der ein Denunziant sich zu Dienstleistungen im Denunzieren empfiehlt. Obenan stand ein vierzeiliges Akrostichon, dessen Anfangsbuchstaben den Namen des T. ergaben. Den genauen Betrag der Zeugengebühr konnte man ebenfalls in dem Inserat lesen, so daß die Anspielung noch deutlicher war. — Der Angeklagte hatte Revision eingelegt und erschien am 8. d. M. selbst vor dem Reichsgericht. Mit seiner Rüge, daß § 193 (Wahrnehmung berechtigter Interessen) verletzt sei, drang er nicht durch. Das Reichsgericht erkannte auf Verwerfung des Rechtsmittels.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Wegen Vergehens gegen das Urheberrecht an Photographien ist am 28. Juni d. J. vom Landgericht Essen (R.) Fräulein T. zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Eine photographische Kunstankalt in Rom hatte in Essen eine Filiale, ließ diese aber eingehen. Die Angeklagte eröffnete später selbständig ein Geschäft für photographische Vergrößerungen und setzte sich mit der erwähnten Firma in Rom in Verbindung. Diese war bereit, die ihr übermittelten Aufträge auszuführen, und sandte der Angeklagten eine Anzahl photographischer Vergrößerungen als Muster. Unter diesen Bildern, die die Angeklagte in ihr Schaufenster hängte, befand sich nun auch das der Frau und Tochter des Kaufmanns H. in Essen, die sich im Jahr 1899 in der damaligen Filiale der römischen Firma in Essen eine Vergrößerung hatten anfertigen lassen. Herr H. verlangte von der Angeklagten die Entfernung des Bildes aus dem Schaufenster, hatte aber zunächst keinen Erfolg. Erst später nahm die Angeklagte das Bild weg. Ihre Straftat wurde darin erblickt, daß sie das Bild widerrechtlich vervielfältigt und ausgestellt habe. Ihr anfängliches Zögern, das Bild aus dem Schaufenster zu nehmen, hatte sie damit zu begründen versucht, daß sie behauptete, Herr H. habe ihr nicht den Beweis erbracht, daß das fragliche Bild mit dem seiner Frau und Tochter identisch sei. — Auf die Revision der Angeklagten hob am 8. d. M. das Reichsgericht das Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück, weil u. a. der inländische Schutz des Originalbilds nicht festgestellt sei.

Deutscher Handelstag. — Der Ausschuß des Deutschen Handelstags hielt am 5. und 6. Dezember d. J. in Berlin eine Sitzung ab. Herr Dr. Wendtland-Leipzig berichtete über die Abgrenzung zwischen Handwerk und Industrie bezw. Handel. Zu Beschwerden gebe das Vorgehen der Handwerker Anlaß, die rein industrielle und handlungsgewerbliche Betriebe in die Organisation der Zwangsinnungen und der Handwerkskammern einzubeziehen versuchten und hiermit vielfach Erfolg hätten. Um dem abzuhelfen, müsse hauptsächlich eine sowohl für die Gewerbeordnung wie für das Handelsgesetzbuch maßgebende gesetzliche Feststellung der Begriffe »Fabrik« und »Handwerk« erfolgen und Einheitlichkeit in den Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden gewährleistet werden. Es wurde beschlossen, die Angelegenheit zunächst einer Sonderkommission zu überweisen und später auf die Tagesordnung der Vollversammlung zu setzen.

Da das preussische Oberverwaltungsgericht entschieden hat, daß für die Zugehörigkeit zur Handelskammer nicht nur die Eintragung ins Handelsregister, sondern daneben noch die Kaufmannseigenschaft nachzuweisen sei, so empfiehlt der Generalsekretär Herr Dr. Soetbeer eine Aenderung des Handelskammergesetzes, die von dem letztern Nachweis, der bisher niemals für erforderlich gehalten wurde, befreie. Der Ausschuß stimmte dieser Anregung zu.

Der Staatssekretär des Innern und der preussische Minister

*) Vergl. Börsenblatt 1899, Nr. 282.1